



Badeordnung

Vom 3. April 2012 (Stand 1. Mai 2012)

1 Gegenstand

Art. 1 Inhalt und Zweck

¹ Die Badeordnung regelt die Verantwortlichkeiten, die Organisation und den Betrieb im Strandbad Nidau, um Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung zu gewährleisten.

2 Organisation

Art. 2 Betriebsleitung

¹ Die Abteilung Infrastruktur ist die Betriebsleitung des Strandbades Nidau.

Art. 3 Vertragsabschluss

¹ Mit dem Erwerb der Eintrittsberechtigung schliessen die Benutzerinnen und Benutzer mit der Stadt Nidau einen Vertrag ab und anerkennen damit die Badeordnung als Vertragsinhalt. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

² Die Badeordnung wird am Eingang zum Strandbad Nidau vor der Kasse gut sichtbar angeschlagen.

Art. 4 Einhaltung Badeordnung

¹ Die Bademeisterinnen und die Bademeister sorgen für die Einhaltung der Badeordnung. Deren Weisungen sind zu befolgen.

² Zuwiderhandelnde gegen diese Badeordnung werden von der Chefbademeisterin oder von dem Chefbademeister aus dem Strandbad weggewiesen.

Art. 5 Gefahr und Haftungsausschluss

¹ Die Benutzung des Strandbades Nidau erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern und andere erwachsene Personen sind für die Kinder, die sich in ihrer Obhut befinden, verantwortlich.

² Jede Haftung der Stadt Nidau für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ausgeschlossen.

Art. 6 Öffnungszeiten

¹ Die Öffnungszeiten werden jedes Jahr vor Saisonbeginn durch die Betriebsleitung publiziert.

² Für die Durchführung von Veranstaltungen kann die Betriebsleitung die allgemeinen Öffnungszeiten vorübergehend ändern.

³ Bei schlechtem Wetter kann die Anlage durch die Chefbademeisterin oder den Chefbademeister vorzeitig geschlossen werden.

Art. 7 Schulklassen und Vereine

¹ Schulklassen und Vereine, die das Strandbad Nidau ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten benutzen wollen, vereinbaren dies spätestens am Vortag an der Kasse. Die Lehrpersonen und die Leitenden sorgen für einen geordneten Badebetrieb ihrer Klassen respektive ihrer Gruppen. Sie sind verpflichtet, diese insbesondere in den Becken und beim Baden im See zu überwachen.

3 Sicherheitsvorschriften**Art. 8** Grundsatz, Zutritt für Kinder, Nichtschwimmer, Verhalten im Becken und am Seeufer

¹ Durch eigenes Verhalten darf die Sicherheit anderer Benutzerinnen und Benutzer nicht gefährdet werden. Anlagen sowie Einrichtungen des Strandbades Nidau sind gemäss ihrer Zweckbestimmung zu benutzen.

² Vorschulpflichtige Kinder dürfen das Strandbad Nidau nur in Begleitung Erwachsener betreten.

³ Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer müssen das Nichtschwimmer- oder das Planschbecken benutzen. Sie dürfen sich nicht im Schwimmerbecken oder im See aufhalten.

⁴ Es ist verboten:

- a seitlich in die Becken zu springen;
- b andere Besuchende in das Becken zu stossen;
- c im Schwimmerbecken Schwimmhilfen zu verwenden;
- d sich bei Sturmwarnung im Bielersee aufzuhalten;
- e am Ufer des Bielersees im Bereich des Strandbades Nidau mit Booten oder Surfbrettern anzulegen.

⁵ Das Wasserballspiel und die Benutzung von Flossen sind nur mit Bewilligung der Bademeisterin oder des Bademeisters gestattet.

Art. 9 Beschädigungen

¹ Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen ist Schadenersatz zu leisten. Für minderjährige oder bevormundete Personen haften deren Eltern oder deren gesetzliche Vertreter. Strafanzeige bleibt vorbehalten.

4 Hygiene- und weitere Verhaltensvorschriften

Art. 10 Hygiene

¹ Es ist verboten:

- a das Strandbad Nidau mit ansteckenden Krankheiten oder mit Hautausschlägen zu betreten;
- b die Schwimm- und Planschbecken in Strassenkleidern inkl. Kopfbedeckung, in Turnbekleidung, in Unterwäsche oder mit Schuhen zu benutzen;
- c die Beckenumgänge mit Strassenschuhen zu betreten;
- d im Strandbad Nidau Tiere mitzuführen;
- e im Bereich der Beckenumgänge zu essen, zu trinken oder zu rauchen;
- f Abfälle jeder Art liegen zu lassen oder sie fortzuwerfen, ohne dazu die Abfalleimer zu verwenden;
- g ausserhalb der Toiletten zu urinieren usw.;
- h auf den Boden oder in die Becken zu spucken usw.;
- i die Becken zu benutzen, ohne vorher zu duschen;

-
- j sich im Freien unbedeckt umzuziehen oder sich sonst wie anstössig zu benehmen;
 - k Tonträger ohne Kopfhörer abzuspielen;
 - l ausserhalb der dafür ausdrücklich vorgesehenen Orte Ballspiele zu betreiben oder im Strandbad Nidau mit Rollschuhen, Rollerblades oder Skateboards zu fahren.

5 Wert- und Fundgegenstände

Art. 11 Wertgegenstände

¹ Wertgegenstände und grössere Geldbeträge können an der Kasse gegen eine Gebühr deponiert werden.

Art. 12 Fundgegenstände

¹ Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.

Art. 13 Wegbedingung

¹ Die Stadt Nidau haftet nicht für abhanden gekommene oder durch Dritte beschädigte Wert- und andere Gegenstände, auch wenn diese in der Garderobe verschlossen oder unverschlossen aufbewahrt wurden.

6 Schlussbestimmungen

Art. 14 Beanstandungen

¹ Beanstandungen oder Anregungen, die den Betrieb oder die Anlage des Strandbades Nidau betreffen, sind schriftlich an die Abteilung Infrastruktur, Schulgasse 2, 2560 Nidau, zu richten.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
03.04.2012	01.05.2012	Erlass	Erstfassung	2017-039

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	03.04.2012	01.05.2012	Erstfassung	2017-039